

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
Kreistag Uckermark	04.12.2013

Inhalt:

Prüfungsmitteilung zur überörtlichen Prüfung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe im Landkreis Uckermark im Februar/März 2013

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Prüfungsmitteilung des Kommunalen Prüfungsamtes des Landes Brandenburg vom 07. August 2013 sowie die Umsetzungsvorschläge des Jugendamtes zu den vom KPA gegebenen Hinweisen zur Kenntnis.

Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent/in

Begründung:

Anlass dieser Berichtsvorlage ist die überörtliche Prüfung des Kommunalen Prüfungsamtes (KPA) des Ministerium des Innern des Landes Brandenburg im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Uckermark.

Die Prüfung fand im Zeitraum vom 19. 02.2013 bis 07. 03.2013 statt.

Zu den vorläufigen Prüfungsfeststellungen fand am 12.03.2013 ein Erörterungsgespräch im Jugendamt statt. Das Schlussgespräch fand am 30.07.2013 statt.

Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. Leistungen der Jugendhilfe werden gemäß § 3 Abs. 2 SGB VIII von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben nach § 79 Abs. 1 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Vor diesem Hintergrund fand die überörtliche Prüfung durch das KPA statt.

Im Ergebnis der Prüfung wurden keine Beanstandungen festgestellt (siehe Anlage 1).

Die vom KPA gegebenen Hinweise werden umgesetzt (siehe Anlage 2).

Anlagenverzeichnis:

Anlage1-Prüfbericht

Anlage2-Umsetzung Prüfbericht



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern
Kommunales Prüfungsamt

Prüfungsmitteilung
zur überörtlichen Prüfung
des örtlichen Trägers der Jugendhilfe
im Landkreis Uckermark

Potsdam, 7. August 2013
3/KPA-393-65-UM

Tz.	Inhalt	Seite
0	Vorbemerkung	1
0.1	Prüfungsauftrag und -verlauf	1
0.2	Gegenstand und Umfang der Prüfung	1
1	Datenerhebung für eine vergleichende Betrachtung der Landkreise	2
1.1	Demografische Entwicklung	2
1.2	Entwicklung der Aufwendungen und Erträge	2
1.2.1	Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	3
1.2.2	Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII)	3
1.2.3	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)	3
1.2.4	Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	4
1.2.5	Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	4
1.2.6	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)	5
1.2.7	Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)	5
1.3	Entwicklung der durchschnittlichen Hilfedauer	5
1.4	Verhältnis zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	5
1.5	Hilfedichte	6
1.6	Personalausstattung	6
1.7	Nebenleistungen	7
2	Allgemeine Feststellungen	7
2.1	Betriebserlaubnisse	7
2.2	Entgeltvereinbarungen	8
2.3	Abrechnung ambulanter Leistungen	10
2.4	Freihaltegeld	11
3	Hilfefallbezogene Feststellungen	11
3.1	Aktenführung	11
3.2	Hilfeverlauf	12
3.3	Abrechnung der Leistungen und Nebenleistungen	14

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGKJHG	Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
i. V. m.	in Verbindung mit
k. A.	keine Angaben
KPA	Kommunales Prüfungsamt beim Ministerium des Innern
Nr.	Nummer
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Aachtes Buch
Tsd.	Tausend

0 Vorbemerkung

0.1 Prüfungsauftrag und -verlauf

Die Zuständigkeit des Kommunalen Prüfungsamts (KPA) für die überörtliche Prüfung ergibt sich aus § 131 Abs. 1 i. V. m. § 105 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)¹.

Die Prüfungsankündigung wurde dem Landkreis unter dem 24. Januar 2013 zugesandt. Das Eröffnungsgespräch, in dem über das Prüfungsziel und den Inhalt informiert wurde, fand am 13. Februar 2013 statt. Die örtlichen Erhebungen führten die Prüferinnen in der Zeit vom 19. Februar bis 7. März 2013 durch. Zu den vorläufigen Prüfungsfeststellungen fand am 12. März 2013 ein Erörterungsgespräch im Jugendamt statt. Der Entwurf der Prüfungsmitteilung war Grundlage des Schlussgesprächs am 30. Juli 2013.

0.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

Gemäß § 69 Sozialgesetzbuch - Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)² i. V. m. § 1 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG)³ sind die Landkreise und kreisfreien Städte örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien (§ 2 SGB VIII). Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht (§ 3 Abs. 2 SGB VIII). Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII).

Die Prüfung ist als eine Kombination aus vergleichender Betrachtung und Einzelfallprüfung konzipiert. Im Folgenden werden die Feststellungen der örtlichen Erhebung im Landkreis Uckermark dargestellt. Alle Sachverhalte sind bezogen auf freie Träger und Personen ano-

¹ Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13 Nr. 09).

² Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und anderer Gesetze vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108).

³ Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I/97 S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 208).

nymisiert dargestellt. Über die Ergebnisse der vergleichenden Betrachtung wird der Landkreis gesondert unterrichtet.

Die Prüfungsfeststellungen sind am Textrand wie folgt gekennzeichnet:

B = Bemerkung, die einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist bedarf,

H = Hinweis, zu dem keine Beantwortung erwartet wird.

1 Datenerhebung für eine vergleichende Betrachtung der Landkreise

Angaben in blauer Schrift sind vorläufig und werden vor der Endauswertung der vergleichenden Betrachtung noch einmal überprüft.

1.1 Demografische Entwicklung

31.12.	2003	2009	2010	2011	Entwicklung	
					absolut	in %
Einwohner des Landkreises	143.411	131.115	129.738	128.174	-15.237	-10,6
Kinder und Jugendliche von 0 bis 18 Jahre	23.033	16.496	16.446	16.509	-6.524	-28,3
Junge Volljährige von 18 bis 21 Jahre	6.393	4.342	3.387	2.584	-3.809	-59,6

1.2 Entwicklung der Aufwendungen und Erträge

Für das Jahr 2003 war eine Erhebung der dem heutigen Produktbereich sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und der heutigen Produktgruppe Hilfen zur Erziehung entsprechenden Einnahmen und Ausgaben nicht mehr möglich. Die hilfeartbezogenen Ausgaben für das Jahr 2003 sind dem Vermerk des Landesrechnungshofs Brandenburg über die überörtliche Prüfung im Bereich der Jugendhilfe im Landkreis Uckermark vom 24. Oktober 2004 entnommen.

Da die hilfeartbezogenen Aufwendungen und Erträge im doppelischen Haushalt des Landkreises nicht abgebildet werden, hat der Landkreis die entsprechenden Controllingdaten zur Verfügung gestellt.

1.2.1 Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Aus Gründen der Vergleichbarkeit zwischen den Landkreisen blieben in der nachstehenden Übersicht die Personal- und Versorgungsaufwendungen unberücksichtigt.

	2003	2009	2010	2011	Entwicklung	
					absolut	in %
Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit in Tsd. €	k. A.	11.619	13.252	14.437	+2.818	+24,3
Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit in Tsd. €	k. A.	1.010	1.094	1.216	+206	+20,4
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit in Tsd. €	-	-10.609	-12.158	-13.221	-2.612	-24,6
Anteil der Erträge an den Aufwendungen in %	-	8,7	8,3	8,4	-	-

1.2.2 Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII)

Ausgaben/Transferaufwendungen in Tsd. €	2003	2009	2010	2011	Entwicklung	
					absolut	in %
gesamt	k. A.	8.440	9.667	10.476	+2.036	+24,1
ambulant	-	2.338	2.447	2.916	+578	+24,7
teilstationär (§ 32)	-	948	1.081	1.069	+121	+12,8
stationär (§§ 33, 34)	-	5.154	6.139	6.491	+1.337	+25,9

1.2.3 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

	2003	2009	2010	2011	Entwicklung	
					absolut	in %
Ausgaben/Transferaufwendungen in €	177.974	379.484	560.656	632.595	+454.621	+255,4
Hilfefälle am 31.12.	3	8	11	12	+9	+300,0
durchschnittliche monatliche Aufwendungen pro Hilfefall in €	4.944	3.953	4.247	4.393	-	-

1.2.4 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

	2003	2009	2010	2011	Entwicklung	
					absolut	in %
Ausgaben/Transfer-aufwendungen in €	k. A..	1.127.493	1.182.398	1.411.970	+284.477	+25,2
Hilfefälle am 31.12.	91	176	189	216	+125	+137,4
durchschnittliche monatliche Aufwendungen pro Hilfefall in €	-	534	521	545	-	-

1.2.5 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

	2003	2009	2010	2011	Entwicklung	
					absolut	in %
Ausgaben/Transfer-aufwendungen in €	k. A..	827.895	894.568	915.285	+87.390	+10,6
Hilfefälle am 31.12.	106	114	120	117	+11	+10,4
durchschnittliche monatliche Aufwendungen pro Hilfefall in €	-	605	621	652	-	-

Die Höhe des Pflegegeldes für die verschiedenen Pflegeformen ist in einer Richtlinie des Landkreises Uckermark⁴ festgesetzt. Die letzte Festsetzung erfolgte zum 1. Januar 2013. Der Pflegegeldanteil für materielle Aufwendungen ist nach Altersgruppen gestaffelt. Die Höhe des für Dauerpflege gewährten Pflegegeldes entspricht in den einzelnen Altersgruppen zwischen 93,2 und 95,6 Prozent der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für das Jahr 2013.

⁴ Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) der Kinder und Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind vom 12. Dezember 2012.

1.2.6 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)

	2003	2009	2010	2011	Entwicklung	
					absolut	in %
Ausgaben/Transfer-aufwendungen in €	5.549.464	4.326.187	5.244.095	5.575.945	+26.481	+0,5
Hilfefälle am 31.12.	161	121	128	141	-20	-12,4
durchschnittliche monatliche Aufwendungen pro Hilfefall in €	2.872	2.979	3.414	3.295	-	-

1.2.7 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)

	2003	2009	2010	2011	Entwicklung	
					absolut	in %
Ausgaben/Transfer-aufwendungen in €	k. A..	773.977	720.322	697.103	-76.874	-9,9
Hilfefälle am 31.12.	44	59	53	45	+1	+2,3
durchschnittliche monatliche Aufwendungen pro Hilfefall in €	-	1.093	1.133	1.291	-	-

1.3 Entwicklung der durchschnittlichen Helfedauer

Zur durchschnittlichen Dauer der Hilfestellung gibt es im Landkreis kein Datenmaterial.

1.4 Verhältnis zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfefälle gemäß § 41 SGB VIII blieben unberücksichtigt.

	2003	2009	2010	2011
Hilfefälle Vollzeitpflege	106	114	120	117
Hilfefälle Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	161	121	128	141
Verhältnis	40 : 60	49 : 51	48 : 52	45 : 55

1.5 Hilfedichte

Die Hilfedichte ist definiert als die Anzahl der Hilfefälle je 1.000 Kinder und Jugendliche von 0 bis 18 Jahre zum 31. Dezember eines Jahres.

	2003	2009	2010	2011
Kinder und Jugendliche von 0 bis 18 Jahre	23.033	16.496	16.446	16.509
Hilfefälle gesamt (§§ 27 bis 35a SGB VIII) ⁵	951	808	877	895
Hilfedichte gesamt	41,3	49,0	53,3	54,2
Hilfefälle Vollzeitpflege	106	114	120	117
Hilfedichte Vollzeitpflege	4,6	6,9	7,3	7,1
Hilfefälle Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	161	121	128	141
Hilfedichte Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	7,0	7,3	7,8	8,5

Am 31. Dezember 2011 war jedes/jeder 18. Kind/Jugendlicher im Landkreis Empfänger einer Jugendhilfeleistung, was einem prozentualen Anteil von 5,4 Prozent entsprach.

1.6 Personalausstattung

Die derzeitige Struktur des Jugendamtes trat zum 1. Februar 2013 in Kraft. Mit der Neuorganisation sind die Spezialdienste entfallen. Innerhalb des Sachgebietes Allgemeiner Sozialer Dienst sind die Sozialarbeiter auf zwei Bereiche (Prenzlau/Templin und Angermünde/Schwedt) aufgeteilt. Insgesamt weist der Stellenplan 25 Stellen (24,6 Vollzeiteinheiten) für Sozialarbeiter aus. Mitte Februar 2013 waren 23,65 Vollzeiteinheiten tatsächlich besetzt. Unter Zugrundelegung der Bevölkerungsstatistik 2011 entspricht das Stellen-SOLL rein rechnerisch einem Betreuungsschlüssel von 776 Kindern/Jugendlichen und jungen Volljährigen bis 21 Jahre pro Vollzeiteinheit. Da die Stellenbezeichnungen keine Rückschlüsse auf das jeweilige Aufgabengebiet zulassen, kann ein Betreuungsschlüssel ausschließlich für den Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung nicht angegeben werden.

⁵ Berechnung: Anzahl der Hilfefälle gesamt lt. Statistischem Bericht zu erzieherischen Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige abzüglich Anzahl der Hilfefälle gemäß § 41 SGB VIII lt. Zuarbeit Landkreis jeweils zum 31.12.

1.7 Nebenleistungen

Art, Umfang und Leistungsvoraussetzungen für laufende und einmalige Beihilfen und Zuschüsse (Nebenleistungen) sind ebenfalls in der o. a. Richtlinie zum SGB VIII festgesetzt. Der Leistungskatalog ist abschließend und enthält keinen Ermessensspielraum für weitere Einzelfallentscheidungen. Rückkopplungen auf die Festlegungen im jeweils aktuellen Hilfeplan sind verankert.

Im Juni 2003 beschloss der Jugendhilfeausschuss des Landkreises, dass bei stationärer Unterbringung das im Tagessatz bzw. im Freihaltegeld enthaltene Verpflegungsgeld im Falle der Beurlaubung durch die freien Träger an die Eltern ausbezahlt ist⁶. Eine entsprechende Regelung findet sich weder in der Rahmenvereinbarung des Landkreises für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe noch in der Richtlinie zum SGB VIII. Darüber, inwieweit die Regelung bei den freien Trägern Anwendung findet, war das Jugendamt nicht auskunftsfähig.

- H 1 Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit dieser Regelung, da im Falle der stationären Unterbringung die Unterhaltspflicht ausschließlich auf das Jugendamt und nicht auf die freien Träger übergeht. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass durch das Jugendamt gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII nur der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicher zu stellen ist⁷.

2 Allgemeine Feststellungen

2.1 Betriebserlaubnisse

Für insgesamt sechs Einrichtungen waren die Betriebserlaubnisse wegen Wechsel der Trägerschaft oder Veränderung der Rechtsform erloschen. In diesen Fällen sollten die Träger zur Vorlage einer neuen Betriebserlaubnis aufgefordert werden.

Alle weiteren Feststellungen, die nicht ausschließlich die Zuständigkeit des Landkreises betreffen, wurden im Rahmen der örtlichen Erhebungen schriftlich mitgeteilt.

⁶ Drucksache 19-A/2003

⁷ siehe hierzu: Oberverwaltungsgericht Koblenz vom 21. August 2008, Aktenzeichen 7 A 10443/08.OVG und Verwaltungsgericht Gelsenkirchen vom 30. September 2010, Aktenzeichen 2 K 4896/09.

2.2 Entgeltvereinbarungen

Die Prüfung der Entgeltvereinbarungen und der zugrundeliegenden Kalkulationen führte zu folgenden Feststellungen:

- In der Kalkulation einer Familienwohngruppe vom 7. Juni 2012 war die monatliche Gesamtmiete des Objektes berücksichtigt. Die zwei innewohnenden Betreuer sowie deren zwei Kinder waren weder Aufwand mindernd berücksichtigt noch waren entsprechende Erträge angegeben. Nach Kenntnis des Landkreises wohnt die Familie mietfrei.

H 2 Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nur zur Übernahme der durch die Leistungserbringung verursachten Kosten verpflichtet. Die Lebenshaltungskosten (Miete, Strom, Heizung, Wasser usw.) der Betreuerfamilie dürfen in die Kalkulation des Entgelts nicht einfließen.

- Ein freier Träger kalkulierte für drei Heimgruppen an jeweils unterschiedlichen Standorten mit denselben Personalkosten. Den Kalkulationen waren völlig identische Personalkostenübersichten beigelegt. Die gemäß Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe geforderten Gehaltsblätter je Mitarbeiter lagen nicht vor.
- Die Kostensatzanträge einer Einrichtung für das Jahr 2010 waren in den Positionen Heizung und Wasser/Abwasser nicht nachvollziehbar, da sie die Beträge der für 2009 eingereichten Abrechnungen ohne Begründung deutlich überstiegen (Heizung 2009: 12.480,44 € - Heizung 2010: 25.500,00 € kalkuliert; Wasser/Abwasser 2009: 25.717,80 € - Wasser/Abwasser 2010: 38.837,33 € kalkuliert).
- Das kalendertägliche Entgelt einer intensiv-sozialtherapeutischen Gruppe stieg von 183,03 € im Jahr 2010 auf 232,90 € im Jahr 2011 und 241,52 € ab Juli 2012, mithin eine Steigerung um rd. 32 Prozent. Allein bei den Kalkulationsbestandteilen Wasser/Abwasser, Strom/Gas/Fernwärme, laufende Instandhaltung, Mieten und Fahrzeughaltung war ein Anstieg von 11,87 € pro Tag im Jahr 2010 auf 29,77 € pro Tag im Jahr 2011 zu verzeichnen. Der deutliche Anstieg war anhand der Aktenlage nicht nachvollziehbar.

Das KPA bittet um Prüfung der Sachverhalte.

Die kalendertäglichen Entgelte für eine Unterbringung nach § 19 SGB VIII wurden alle unter Berücksichtigung einer Ferienpauschale in Höhe von 0,70 € pro Tag kalkuliert.

- H 3** Die Richtlinie des Landkreises zum SGB VIII sieht die Zahlung einer Pauschale für Ferienmaßnahmen bzw. Schulfahrten bei einer Unterbringung nach § 19 SGB VIII nicht vor. Unter Zugrundelegung eines Auslastungsgrades von 90 Prozent sind die kalendertäglichen Entgelte um 0,63 € zu hoch vereinbart. Der Landkreis hat im Schlussgespräch korrigierende Maßnahmen zugesichert.

Mehrere freie Träger boten im Landkreis sowohl Leistungen nach § 34 SGB VIII als auch nach § 35a SGB VIII an. In Einzelfällen vereinbarte der Landkreis separate kalendertägliche Entgelte. Mehrheitlich wurde jedoch ein einheitliches Entgelt anerkannt.

- H 4** Gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII kann Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ebenso wie Hilfe nach § 34 SGB VIII in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet werden. Dennoch handelt es sich um zwei eigenständige Hilfeformen mit unterschiedlichen fachlichen Anforderungen. Das KPA vertritt die Auffassung, dass ein sach- und leistungsgerechtes Entgelt nur auf der Grundlage getrennter Kalkulationen vereinbart werden kann.

§ 78d SGB VIII enthält die maßgeblichen Regelungen zum Vereinbarungszeitraum von Entgeltvereinbarungen.

- H 5** Die Einhaltung der diesbezüglichen Regelungen konnte nicht geprüft werden, da der Landkreis den überwiegenden Teil seiner Entgeltvereinbarungen undatiert abschloss.

Im Jahr 2011 erfolgte eine Neuorganisation des Wächteramtes mit Inobhutnahme (Notdienst) und Perspektivgruppe. Es bewarben sich vier freie Träger mit entsprechenden Konzepten. Nach umfassender inhaltlicher Prüfung auf der Grundlage einer Prüfungsmatrix, die dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung vorgestellt wurde, verblieben zwei freie Träger in der Auswahl. Die jährlichen Gesamtkosten auf der Grundlage der Inanspruchnahme im Jahr 2009 differierten um rd. 56,7 Tsd. €. Die Verwaltung empfahl dem Jugendhilfeausschuss die Aufgabe dem kostengünstigeren Anbieter zu übertragen. Im Ergebnis einer Vorberatung im Unterausschuss Jugendhilfeplanung empfahl dieser, beide Anbieter in die engere Wahl einzubeziehen. Die Verwaltung führte Nachverhandlungen mit dem Träger mit den höheren jährlichen Gesamtkosten. In dem überarbeiteten Angebot überstiegen diese das kostengünstigere An-

gebot nur noch um rd. 6,9 Tsd. €. Der Jugendhilfeausschuss beschloss entgegen der Empfehlung der Verwaltung die Übertragung der Aufgabe an diesen freien Träger.

- H 6** Die Vergabe von Leistungen nach dem SGB VIII unterliegt keinem verbindlich vorgeschriebenen Verfahren. Die von der Verwaltung gewählte Vorgehensweise war grundsätzlich geeignet, eine faire und diskriminierungsfreie Entscheidung herbeizuführen. Durch die Nachverhandlung mit nur einem Bieter und der letztendlich zu dessen Gunsten getroffenen Entscheidung des Jugendhilfeausschusses wurde das Recht des unterlegenen Bieters auf Gleichbehandlung verletzt.

2.3 Abrechnung ambulanter Leistungen

Die ambulanten Leistungen werden auf der Grundlage des im Hilfeplan festgesetzten monatlichen Stundenvolumens erbracht. Die Abrechnungen der freien Träger wiesen inhaltlich erhebliche qualitative Unterschiede auf. Die sachliche Rechnungsprüfung war bei mehreren freien Trägern auf die Prüfung des Leistungsanspruchs und den Abgleich des bewilligten mit dem tatsächlich erbrachten Leistungsumfang beschränkt.

- H 7** Aus den Abrechnungsunterlagen sollten neben den Angaben zum Leistungsempfänger zumindest der Tag, der Zeitraum, der Mitarbeiter des freien Trägers und die erbrachte Leistung (z. B. Hausbesuch, Behördengang, Freizeitaktivität usw.) hervorgehen.

Der Landkreis sollte aufgrund der nachstehenden Sachverhalte zudem prüfen, ob mit den freien Trägern Regelungen zur Abrechnung telefonischer und nicht stattgefundener Kontakte getroffen werden sollten.

Sachverhalt 1

In einem Fall wurde vom 27. Oktober 2010 bis 26. Mai 2011 sozialpädagogische Familienhilfe geleistet. Von Anfang Dezember 2010 bis März 2011 war die zuständige Betreuerin des freien Trägers erkrankt. Da die Familie eine Vertretung ablehnte, bot die erkrankte Betreuerin telefonischen Kontakt an, den die Familie nach Aktenlage in Anspruch nahm. Für Januar und Februar 2011 stellte der freie Träger fünf Stunden in Rechnung.

Sachverhalt 2

In einem Fall wurde vom 17. Oktober 2011 bis 5. November 2012 sozialpädagogische Familienhilfe geleistet. Der freie Träger rechnete über den gesamten Zeitraum den bewilligten

Stundenumfang als geleistet ab. Mehrere Gesprächsnotizen in der Akte des Allgemeinen Sozialen Dienstes ließen darauf schließen, dass die Kontakte ab Ende Juni 2012 nicht in dem abgerechneten Umfang stattfanden. Die Akte enthielt zudem einen im Rahmen einer vorangegangenen sozialpädagogischen Familienhilfe für Dezember 2009 gefertigten Tätigkeitsbericht des zuständigen Betreuers. Daraus ging hervor, dass auch telefonische und nicht stattgefundene Kontakte in die Berechnung der geleisteten Stunden einfließen. Das Kontoblatt LogoData enthielt für Dezember 2009 keine Eintragung.

2.4 Freihaltgeld

Mehrere freie Träger rechnen bei Ferienfahrten, die mit dem Personal der Einrichtung durchgeführt werden, das volle kalendertägliche Entgelt ab.

- H 8** Nach den Regelungen des § 10 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII für das Land Brandenburg und des § 5 Abs. 6 der Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe des Landkreises ist für die Zahlung des Freihaltgeldes die Art der Ferienmaßnahme unerheblich. Mithin besteht auch bei Fahrten mit dem Personal der Einrichtung und Vorliegen der übrigen Voraussetzungen lediglich Anspruch auf Freihaltgeld und nicht auf das volle kalendertägliche Entgelt.

3 Hilfefallbezogene Feststellungen

Das KPA prüfte 23 sowohl beendete als auch laufende Hilfefälle. In die Prüfung wurden die Akten des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einbezogen. Für die laufenden Hilfefälle wurde die Übereinstimmung der in der Fachanwendung LogoData ausgewiesenen Daten mit der Aktenlage geprüft.

3.1 Aktenführung

Die Einzelfallprüfungen führten zu folgenden Feststellungen:

- Mit Bescheid vom 17. Dezember 2012 wurde bis zum 31. August 2013 eine Hilfe gemäß §§ 41 und 34 SGB VIII bewilligt. Im Teamprotokoll war die Hilfedauer bis 30. Juni 2013 festgelegt.
- Auf einer Hilfeplanfortschreibung fehlte die Unterschrift des zuständigen Bearbeiters.

- In mehreren Fällen waren die Entwicklungsberichte der freien Träger nicht datiert und/oder unterschrieben.

3.2 Hilfeverlauf

Der Hilfeplan und seine Fortschreibungen bilden die Grundlage für die Ausgestaltung einer Hilfe. Aus dieser Funktion heraus sollten sie zeitnah zum jeweiligen Hilfeplangespräch erstellt werden.

- H 9** In Einzelfällen lagen zwischen dem Hilfeplangespräch und der Erstellung des Hilfeplans/der Hilfeplanfortschreibung mehr als vier Wochen:

Fall	Datum Hilfeplangespräch	Datum Hilfeplan/Hilfeplanfortschreibung
1	12.09.2011	28.11.2011
	05.03.2012	15.05.2012
2	04.05.2011	17.08.2011
3	25.04.2012	22.06.2012

In einem Hilfefall nach § 33 SGB VIII war das jährliche durchzuführende Hilfeplangespräch für den 30. Juni 2010 vorgesehen. Tatsächlich wurde der Hilfeplan am 2. Mai 2011 fortgeschrieben.

Sachverhalt 1

Die Personensorgeberechtigte zweier nach § 34 SGB VIII untergebrachten Kinder zog Ende April 2010 in den Landkreis. Im Rahmen eines Hausbesuches am 14. Juli 2010 äußerte sie die Absicht, nach Rückführung der Kinder in den Haushalt einen Antrag auf Hilfe stellen zu wollen. Die Unterbringung der Kinder endete am 15. September 2010. Mit Wirkung vom 27. Oktober 2010 installierte der Landkreis eine sozialpädagogische Familienhilfe mit monatlich 14 Stunden. Ein Antrag der Personensorgeberechtigten war nicht aktenkundig. Auch der Hilfeplan vom 16. November 2010 wurde ohne deren Beteiligung erstellt. Die Hilfe wurde wegen fehlender Mitwirkung zum 26. Mai 2011 beendet.

- H 10** Auch wenn das SGB VIII einen Antrag nicht explizit vorsieht, so bedarf es dennoch einer eindeutigen Willensbekundung des Personensorgeberechtigten, Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen zu wollen. Eine Gewährung von Amts wegen ist nicht zulässig.

Im weiteren Fallverlauf wurde am 11. Oktober 2012 ein Antrag auf Schulbegleitung gestellt, der in einem Hilfeplangespräch am 22. November 2012 in einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung umgedeutet wurde. Nach einem Kennenlernertermin in einer Tagesgruppe sollte das weitere Vorgehen abgestimmt werden.

- H 11** Die weitere Entwicklung und der aktuelle Sachstand waren nicht aktenkundig.

Sachverhalt 2

In einem Fall wurde sozialpädagogische Familienhilfe im Umfang von monatlich 18 Stunden geleistet. In seinem Entwicklungsbericht vom 3. Juli 2012 hielt der freie Träger eine Reduzierung auf monatlich 12 Stunden für angemessen und leistete seitdem auch in diesem Umfang. Ein für den 16. Juli 2012 vorgesehenes Hilfeplangespräch fand nicht statt. Das Übergabeprotokoll anlässlich eines Bearbeiterwechsels im Jugendamt vom 13. August 2012 enthielt den Vermerk, dass der Hilfeplan fortzuschreiben ist. Das Hilfeplangespräch fand am 12. Dezember statt. In der Hilfeplanfortschreibung vom 17. Dezember 2012 war der zeitliche Umfang weiterhin mit monatlich 18 Stunden angegeben.

- H 12** Erhebliche zeitliche Verzögerungen bei der Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sollten aktenkundig begründet werden. Eine Aktenverfügung zu der tatsächlich erfolgten Stundenreduzierung wurde nicht gefertigt.

Sachverhalt 3

In einem Fall wird seit Juni 2010 Hilfe gemäß § 19 SGB VIII und seit März 2011 zusätzlich Eingliederungshilfe durch das Sozialamt geleistet. Ein therapeutischer Bericht vom Februar 2012 schätzt ein, dass eine weitere Entwicklung der Mutter-Kind-Beziehung nicht möglich ist. Auch nach den Entwicklungsberichten des freien Trägers ist die Befähigung der Mutter, mit ihrem Kind selbstständig und eigenverantwortlich zu leben, nicht realisierbar. Daraufhin wurde in einem Hilfeplangespräch am 5. März 2012 vereinbart, dass in Zusammenarbeit von Jugendamt, Sozialamt und freiem Träger bis September 2012 eine Konzeption zu den Zukunftsperspektiven der Familie erstellt werden soll.

- H 13** Zu der Prüfung alternativer Hilfe- und Betreuungsformen für die Familienmitglieder war bis Februar 2013 noch kein Ergebnis aktenkundig.

Sachverhalt 4

In einem Fall wurde seit 27. Mai 2008 Hilfe nach § 33 SGB VIII gewährt. Im Zeitraum vom 23. Juli 2012 bis 22. Februar 2013 wurde darüber hinaus Hilfe nach § 32 SGB VIII gewährt. Im März 2010 wurde durch Gerichtsbeschluss das Ruhen der elterlichen Sorge des Kindsvaters aufgehoben. In der Folge erhielt dieser weder einen Bescheid über die Gewährung der bereits laufenden Hilfe nach § 33 SGB VIII noch über die Gewährung der Hilfe nach § 32 SGB VIII.

- H 14** Gemäß § 1627 BGB⁸ haben die Eltern die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei dauerhaft getrennt lebenden Eltern ist das Einvernehmen bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung erforderlich. Dazu rechnen etwa die Aufenthaltsbestimmung, prinzipielle Erziehungsfragen, die Auswahl einer Kindereinrichtung oder Schule, der Abbruch oder Wechsel einer gewählten Schulausbildung, der Abschluss eines Ausbildungsvertrages oder die Entscheidung über medizinische Eingriffe, sofern erhebliche Komplikationen oder Nebenwirkungen drohen. Die rechtliche Vertretung des Kindes obliegt Mutter und Vater gemeinschaftlich. In vorstehendem Fall hätte der Kindsvater ab Kenntnis des Gerichtsbeschlusses in das Hilfeplanverfahren involviert werden müssen.

3.3 Abrechnung der Leistungen und Nebenleistungen

Die Einzelfallprüfungen führten zu folgenden Feststellungen:

- In einem Fall wurde im Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres das anteilige Taschengeld fehlerhaft berechnet.
- In zwei Fällen waren aus den Akten des Allgemeinen Sozialen Dienstes Beurlaubungszeiten ersichtlich, für die der freie Träger den vollen Tagessatz in Rechnung stellte.
- In einem Fall stellte der freie Träger für eine mit Fahrkarten belegte Familienheimfahrt den vollen Tagessatz in Rechnung. In einem anderen Fall war durch Platzkartenreservierungen eine Abwesenheit belegt, wonach für zehn Tage ein Anspruch auf Freihalteentgelt bestand. Die Rechnung des freien Trägers wies lediglich für neun

⁸ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122).

Tage ein Freihalteentgelt aus. In letztgenanntem Fall enthielt die Akte des Allgemeinen Sozialen Dienstes eine Gesprächsnotiz, welche auf einen Arrestaufenthalt hinwies. Die tatsächliche Dauer des Aufenthalts war nicht nachgewiesen und ging auch aus den Rechnungen des freien Trägers nicht hervor.

- Bei einer Maßnahme nach § 19 SGB VIII war trotz getrennter Rechnungslegung der Tagessatz für die Unterbringung des Kindes in LogoData als Kosten für Volljährige ausgewiesen. In einem weiteren Fall waren alle Kosten des Kindes als Kosten für Volljährige ausgewiesen.
- In einem Hilfefall nach § 19 SGB VIII in einem anderen Landkreis stimmten die in LogoData eingestellten Kurzbezeichnungen für das Bekleidungs- und das Taschengeld nicht mit den festgelegten Kurzbezeichnungen überein.

Wegen nicht eindeutiger Formulierungen in der maßgeblichen Entgeltvereinbarung war der Landkreis bei Hilfebeginn davon ausgegangen, dass der Tagessatz in Höhe von 97,49 € die Kosten für die Mutter und die Kosten für das Kind beinhaltet. Erst mit Rechnungslegung wurde klar, dass der Kostensatz sowohl für die Mutter als auch für das Kind zu entrichten ist.

H 15 Um derartige Konstellationen künftig zu vermeiden, sollte der Landkreis, sofern er die Entgeltvereinbarung nicht selber geschlossen hat, sich vor Maßnahmebeginn den vereinbarten Kostensatz von der Einrichtung schriftlich bestätigen lassen.

- In einem Fall wurde Hilfe gemäß § 19 SGB VIII außerhalb des Landkreises gewährt. Laut Beschluss des zuständigen Jugendhilfeausschusses erhält im Falle einer Mutter-Kind-Betreuung das Kind ein Weihnachtsgeld in Höhe von 33,20 €. In den Jahren 2010 und 2011 wurden je 30,00 € Weihnachtsgeld für das Kind gezahlt. Die eingereichten Belege waren als Nachweis für eine zweckentsprechende Verwendung nicht geeignet, da sie ausschließlich Dinge für die Kindsmutter belegten.
- Mit Bescheid vom 16. März 2011 wurde für den Zeitraum von März 2011 bis März 2012 die Kostenübernahme für einen Musikschulbesuch in Höhe von monatlich 26,67 € bewilligt. Für die Monate März und April 2011 wurde kein Betrag abgerufen. Der für den verbleibenden Zeitraum abgerufene Betrag war geringfügig höher als der bewilligte Betrag.

- Ein Kind war über sechs Jahre gemäß § 34 SGB VIII in zwei verschiedenen Einrichtungen eines freien Trägers untergebracht, bevor es am 31. Dezember 2001 in eine Profifamilie aufgenommen wurde. Diese erhielt auf Antrag und durch Teambeschluss eine Erstausrüstung für Bekleidung in Höhe von 128,00 €, weil die mitgebrachte Bekleidung zu klein war.
- H 16** In derart gelagerten Fällen sollte eine Inanspruchnahme des freien Trägers geprüft werden, der über mehrere Jahre ein monatliches Bekleidungsgeld erhalten hat.
- Im gleichen Fall wurden mit Bescheid vom 28. April 2010 und mit Bescheid vom 25. August 2010 je 8,95 € für Passbilder bewilligt und ausgezahlt. Gemäß Nr. 8 der maßgeblichen Nebenkostenrichtlinie des Landkreises war der jährliche Höchstbetrag auf 13,00 € festgesetzt.
- Im Jahr 2011 wurde eine Beihilfe zum Berufsstart in Höhe von 140,99 € gezahlt. Dabei wurden Waren im Wert von 75,29 € aus Lagerbeständen des freien Trägers erworben. Als Nachweis lagen Materialausgabebescheine vor, wobei für einen Betrag von 58,40 € nicht einmal ersichtlich war, worum es sich überhaupt gehandelt hat.
- H 17** Eine zweckentsprechende Verwendung ist durch die Materialausgabebescheine nicht nachgewiesen. Für den freien Träger besteht zudem Rechnungslegungspflicht.
- In einem Hilfefall nach § 33 SGB VIII wurde für das Jahr 2012 ein Zuschuss für Ferienmaßnahmen/Schulfahrten in Höhe von 230,00 € bewilligt. Die Pflegeeltern wurden mit Bescheid verpflichtet, die Nachweise der Verwendung bis Ende 2013 aufzubewahren. Die Hilfe endete am 5. Februar 2013.
- H 18** Um einen Hilfefall ordnungsgemäß abschließen zu können, sollten bei Beendigung der Hilfe alle noch ausstehenden Belege eingefordert werden.
- In zwei Fällen war der geforderte Nachweis über die Verwendung des Zuschusses für Ferienmaßnahmen/Schulfahrten in Höhe von je 230,00 € nicht erbracht.
 - Vom 24. Mai 2010 bis 23. November 2011 und vom 24. März 2012 bis 31. Juli 2012 wurde Hilfe nach § 41 i. V. m. § 34 SGB VIII gewährt. Vom 24. November 2011 bis 23. März 2012 wurde Hilfe nach § 19 SGB VIII geleistet. Ab November 2011 verzichtete der Landkreis auf die Erhebung eines Kostenbeitrages.

- H 19** Aus der Aktenlage war nicht ersichtlich, warum ab November 2011 von der Heranziehung der Leistungsberechtigten abgesehen wurde.



Schlinkert

Umsetzung der im Prüfbericht des KPA zur überörtlichen Prüfung des Jugendamtes gegebenen Hinweise

Hinweise:

H1 - Beschluss des JHA vom Juni 2003

Bezüglich der Regelung der Auszahlung des im Tagessatz bzw. Freihaltegeld enthaltenen Verpflegungsgeldes durch die freien Träger im Falle der Beurlaubung an die Eltern.

Aussage:

Eine entsprechende Regelung findet sich weder in der Rahmenvereinbarung des Landkreises Uckermark für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe noch in der Nebenleistungsrichtlinie des SGB VIII.

Es bestehen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Regelung, da im Falle stationärer Unterbringung die Unterhaltspflicht ausschließlich auf das Jugendamt und nicht auf die freien Träger übergeht. Das Jugendamt ist gemäß § 39 SGB VIII nur verpflichtet, den notwendigen Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen.

Der Hinweis des Kommunalen Prüfungsamtes ist berechtigt. Wie der seinerzeitigen Begründung der Beschlussvorlage des Jugendhilfeausschusses aus dem Jahr 2003 zu entnehmen ist, erfolgte die Auszahlung des Verpflegungsgeldes bei Beurlaubung von Kindern/Jugendlichen aus der Einrichtung ins Elternhaus deshalb, weil viele Familien selbst nicht genügend finanzielle Mittel haben, um die Kinder zu Hause in der Zeit der Beurlaubung entsprechend zu versorgen, da diese selbst auf staatliche Hilfeleistungen angewiesen sind (bis 2004 Sozialhilfeleistungen nach dem BSHG, ab 2005 SGB II-Leistungen) und die Kinder beim Jobcenter in der dortigen Leistungsberechnung keine Berücksichtigung finden.

Um auch künftig Eltern-Kind-Kontakte weiterhin sicherzustellen, sollte mit der getroffenen Regelung aus 2003 bezüglich der Auszahlung des Verpflegungsgeldes durch die Träger an die Eltern die finanzielle Unterstützung der Familien bestmöglich erhalten bleiben.

Die Anregung des Kommunalen Prüfungsamtes wird aufgenommen. § 39 SGB VIII enthält insoweit eine eindeutige Regelung dahingehend, dass der notwendige Unterhalt durch das Jugendamt nur außerhalb des Elternhauses sicherzustellen ist. Die Unterhaltspflicht im Falle stationärer Unterbringung geht ausschließlich auf das Jugendamt, nicht aber auf den freien Träger über. Daher ist eine Auszahlung des Verpflegungsgeldes an die Eltern durch den jeweiligen Träger bei Beurlaubung der Kinder/Jugendlichen in das Elternhaus nicht gesetzeskonform.

Für die Zeit der Beurlaubung der Kinder in das Elternhaus müssten Eltern von etwaigen SGB II- Leistungsempfängern den fehlenden Finanzbedarf beim Jobcenter beantragen und dort einen Anspruch prüfen lassen (anteilige Regelleistung für die Dauer der Beurlaubung), weil diese für die Abwesenheit von der Jugendhilfeeinrichtung eine temporäre Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II bilden.

Um künftig gesetzeskonform zu verfahren, wird der Beschluss des Jugendhilfeausschusses aus dem Jahr 2003 aufgehoben.

Das Jugendamt wird den gegebenen Hinweis des Kommunalen Prüfungsamtes zum Anlass nehmen, um die Problematik bezüglich der Auszahlung des Verpflegungsgeldes nochmals zu prüfen.

H2 - 1. Kalkulation

Aussage:

Ein freier Träger kalkulierte für drei Heimgruppen an unterschiedlichen Standorten mit denselben Personalkosten. Den Kalkulationen waren völlig identische Personalkostenübersichten beigelegt. Die gemäß Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe geforderten Gehaltsblätter je Mitarbeiter lagen nicht vor.

Der Hinweis des Kommunalen Prüfungsamtes hierzu ist zu Recht gegeben worden. Ursache ist, dass in der Vergangenheit für die drei Einrichtungen insgesamt nur ein gemeinsamer Kostensatz durch das Jugendamt berechnet wurde, der aber für alle drei Einrichtungen an verschiedenen Standorten mittels Entgeltvereinbarung gegolten hat. Somit wurden nachweislich identische Personalkosten für alle drei Einrichtungen an unterschiedlichen Standorten in Ansatz gebracht.

Im Juli 2012 wurden, nachdem das Jugendamt die Problematik bereits selbst erkannt hatte, für jede Einrichtung separate Kostensätze am jeweiligen Standort berechnet. Ab August 2012 kam noch ein vierter Kostensatz infolge der Eröffnung einer weiteren Heimgruppe im Sinne einer Wohngruppe durch den Träger hinzu.

Im Rahmen von künftigen Kostensatzberechnungen werden wie auch bei anderen Kostensätzen die Gehaltsblätter gemäß Rahmenvereinbarung mit abgefordert. Ebenfalls erfolgt künftig eine Berücksichtigung der Personalkosten entsprechend dem am jeweiligen Standort beschäftigten Personal.

H2 - 2. Nichtnachvollziehbarkeit Kostensatzantrag 2010

Aussage:

Der Kostensatzantrag einer Einrichtung für das Jahr 2010 war in den Positionen Heizung und Wasser/Abwasser nicht nachvollziehbar, da diese die Beträge der für 2009 eingereichten Abrechnungen ohne Begründung deutlich überstiegen.

Der Hinweis des Kommunalen Prüfungsamtes wird zum Anlass genommen, künftig zur Nachvollziehbarkeit von getroffenen Entscheidungen zur Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung bestimmter Kostensatzpositionen eine entsprechende Dokumentation bei allen Kostensätzen im Kostensatzordner vorzunehmen und entsprechende Nachweise mit zu den Kostensatzunterlagen zu nehmen. Somit können die Veränderungen nachvollziehbar gestaltet werden.

H2 - 3. Anstieg Tagesentgelt einer intensiv- sozialtherapeutischen Gruppe um 32 %

Aussage:

Das kalendertägliche Entgelt stieg vom Jahr 2010 bis zum Jahr 2011 um rund 32 %. Allein bei den Kalkulationsbestandteilen Wasser/Abwasser, Strom/Gas/Fernwärme, Mieten und Fahrzeughaltung betrug der Anstieg pro Tag im Jahr 2011 17,99 €. Der deutliche Anstieg war anhand der Aktenlage nicht nachvollziehbar.

Dokumentation von Entscheidungen in den Unterlagen, alle erforderlichen Nachweise zu Unterlagen nehmen.

H3 – Zahlung einer Pauschale für Ferienmaßnahmen nach § 19 SGB VIII

Da die Richtlinie des Landkreises eine Zahlung einer Pauschale für Ferienmaßnahmen/Schulfahrten bei Unterbringung nach § 19 SGB VIII (Mutter-Kind) nicht vorsieht, ist das künftig zu verhandelnde Entgelt bei § 19 SGB VIII ohne die Berücksichtigung einer Ferienpauschale von 0,70 € zu kalkulieren.

H4 – Getrennte Kalkulationen für Hilfen nach § 34 und § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

Der Hinweis des KPA wird aufgenommen. Künftig wird in dem betreffenden Fall eine getrennte Kalkulation vorgenommen, wie es in der Regel auch überwiegend der Fall ist.

H5 – Datierung von Entgeltvereinbarungen

Künftig werden Entgeltvereinbarungen datiert abgeschlossen. Es wird jedoch auch in Zukunft immer wieder Ausnahmen geben, in denen der Abschluss einer EV vor dem Beginn der Hilfe zeitlich nicht möglich ist bzw. sich mit diesem überschneidet.

H6 – Vergabe des Notdienstes/Wächteramtes

Durch Nachverhandlung mit nur einem Bieter und letztlich zu dessen Gunsten wurde das Recht des unterlegenen Bieters auf Gleichbehandlung verletzt.

Künftig sind alle Bieter gleich zu behandeln.

H7 - Abrechnung ambulanter Leistungen

Aussage:

Aus den Abrechnungsunterlagen sollten neben den Angaben zum Leistungsempfänger zumindest der Tag, der Zeitraum, der Mitarbeiter des freien Trägers und die erbrachte Leistung (z. B. Hausbesuch, Behördengang, Freizeitaktivität) hervorgehen. Der Landkreis sollte zudem prüfen, ob mit den freien Trägern Regelungen zur Abrechnung telefonischer und nicht stattgefundener Kontakte getroffen werden sollten.

Der Hinweis des Kommunalen Prüfungsamtes wurde zur Kenntnis genommen und wird im Jugendamt geprüft.

Künftig sollen nur noch entsprechend nachgewiesene Kontakte bezahlt werden. Angedacht ist dafür die Entwicklung eines „Nachweisblattes“. Zudem ist zu prüfen, ob telefonische Kontakte grundsätzlich geeignet sind, die Hilfe zu leisten.

H8 - Abrechnung des vollen Entgeltes durch einige Träger bei Ferienfahrten, die zusammen mit dem Personal der Einrichtung stattfinden

Aussage:

Mehrere freie Träger rechnen bei Ferienfahrten, die mit dem Personal der Einrichtung durchgeführt werden, das volle kalendertägliche Entgelt ab.

Nach den Regelungen des § 10 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII für das Land Brandenburg und des § 5 Abs. 6 der Rahmenvereinbarung des Landkreises Uckermark ist für die Zahlung des Freihaltegeldes die Art der Ferienmaßnahme unerheblich. Mithin besteht auch bei Fahrten mit dem Personal der Einrichtung und Vorliegen der übrigen Voraussetzungen lediglich Anspruch auf Freihaltegeld und nicht auf das volle kalendertägliche Entgelt.

Der Hinweis des Kommunalen Prüfungsamtes wird zum Anlass für eine nochmalige Prüfung des Sachverhaltes genommen. Die Träger sind im Rahmen ihrer Rechnungslegung darauf hinzuweisen, dass nur das Freihaltegeld abzurechnen ist, nicht das volle kalendertägliche Entgelt.

H9 – Hilfeverlauf/ Hilfeplanfortschreibungen

In Einzelfällen lagen zwischen dem Hilfeplangespräch und der Erstellung des Hilfeplans/Hilfeplanfortschreibung mehr als vier Wochen.

Hilfepläne und deren Fortschreibungen werden zeitnah erstellt.

H10 - Unzulässige Leistungsgewährung von Amtswegen - Antragserfordernis

Der Hinweis des Kommunalen Prüfungsamtes ist zutreffend gegeben worden.

Auf eine ordnungsgemäße Antragstellung ist künftig zu achten.

H11, 12, 13 - Aktenkundige Begründungen und Dokumentationen

Die gegebenen Hinweise des Kommunalen Prüfungsamtes werden zum Anlass genommen, um künftig entsprechende Dokumentationen von Entwicklungen zu bestimmten Sachständen und Entscheidungen durch die Sozialarbeiter in den Akten vorzunehmen.

H14 - Einbezug des Kindesvaters in das Hilfeplanverfahren

Der Hinweis des Kommunalen Prüfungsamtes, dass der Kindesvater ab Kenntnis des Gerichtsbeschlusses in das Hilfeplanverfahren einzubeziehen war, wurde zu Recht gegeben.

Künftig wird in gleich gelagerten Fällen bei gemeinschaftlicher Vertretung von Mutter und Vater auf eine entsprechende Einbeziehung in das Hilfeplanverfahren geachtet.

H15 - Bestätigung Kostensatz bei Unterbringung außerhalb des LK Uckermark

Vor Maßnahmebeginn ist bei Unterbringung außerhalb des Landkreises Uckermark eine Bestätigung zu den Kosten der Hilfe in Form der bestehenden Entgeltvereinbarung bzw. durch schriftliche Bestätigung des Kostensatzes durch die Einrichtung einzuholen.

H16 - 19 - Abrechnung von Nebenleistungen

Vor Gewährung der Beihilfen bei Wechsel in eine Profifamilie ist eine Inanspruchnahme des Trägers zu prüfen, wenn dieser bereits über mehrere Jahre für ein Kind ein monatliches Bekleidungsgeld erhalten hat.

Über den Einsatz der Beihilfen sind zumindest stichprobenartig entsprechende Verwendungsnachweise in Form von Belegen/Quittungen abzufordern und zur Akte zu nehmen.